



# **OBERVERWALTUNGSGERICHT ' '**

## **RHEINLAND- PF ALZ**

### **URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:           Rechtsanwalt Bernhard Gerth, Kreuzplatz 7,  
35390 Gießen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte' und Berufungsklägerin -

wegen                                   Asylrechts (Türkei)

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2014, an der teilgenommen  
haben

Richterin am Oberverwaltungsgericht Brink  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hammer  
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Arnold  
ehrenamtlicher Richter Angestellter Lorsbach  
ehrenamtliche Richterin Sporttherapeutin Lütkefedder

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße vom 11. Dezember 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der im Jahr 1964 im Dorf ... im Kreis ... in der Provinz Sanliurfa geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsschutz hinsichtlich der Türkei.

Mit gefälschten Ausweispapieren reiste der Kläger am 13. Mai 2006 über den Flughafen Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hörte den Kläger binnen weniger Tage versehentlich zwei Mal an. Hierbei machte er im Wesentlichen folgende Angaben: Er habe in seinem Heimatdorf drei Jahre lang die Grundschule besucht und anschließend bei einem Friseur gearbeitet. Im Alter von 15 Jahren, im Jahr 1979, habe er sich der PKK angeschlossen. Zunächst sei er in der Heimatregion politisch aktiv gewesen. Nach dem Militärputsch im Jahr 1980 sei er festgenommen, gefoltert und in das Gefängnis von Diyarbakir gebracht und dann wegen Unterstützung der PKK zu 24 Jahren Haft verurteilt worden. Wegen seines jugendlichen Alters und anlässlich einer Amnestie habe man ihn nach fast zehn Jahren, im Jahr 1990, aus dem Gefängnis in Bursa entlassen. Dann sei er in die Heimatregion zurückgekehrt. Als er eine Zurückstellung vom Wehrdienst für die Dauer eines Jahres erhalten hätte, habe er sich nach Istanbul begeben, um von dort aus mit Hilfe der PKK ins Ausland zu gelangen. Er sei aber an der türkisch-griechischen Grenze festgenommen und

zurückgeschickt worden. Mit Hilfe der PKK sei er sodann nach Syrien und in den Libanon gegangen. In der Bekaa-Ebene habe er eine politische Ausbildung erhalten. Ende 1991 habe man ihn in den kurdischen Teil des Nordiraks geschickt. Im folgenden Jahr sei er in die Türkei zurückgekehrt. Auf die Frage in der ersten Anhörung "Haben Sie an Kampfhandlungen teilgenommen?" antwortete er: "Ja, das war 1992/93 der Fall". Außerdem gab er an, in der Botan Region und im Gebiet Bedinan "als Guerilla" tätig gewesen zu sein. Auf die Frage in der zweiten Anhörung, ob er sich an bewaffneten Auseinandersetzungen mit der Türkei beteiligt habe, antwortete er: "Nein, das habe ich nicht. Da ich bei der ENRK war, habe ich mich mehr um politische Dinge gekümmert. Ich habe wohl eine Waffe bei mir dabei gehabt, aber ich habe diese nicht gebraucht".

Im Jahr 1994 habe sich ein Aufenthalt im ländlichen Bereich von Diyarbakir angeschlossen, in den Jahren 1995 und 1996 sei er in den Provinzen Mardin und Sanliurfa gewesen. Er habe sich um Logistik, beispielsweise die Lebensmittelbeschaffung gekümmert. Außerdem habe er den Leuten bei ihrer Selbstorganisation geholfen. Sie seien in die Dörfer gegangen, hätten die Leute informiert und ihnen politische Erfahrungen mitgegeben sowie finanzielle Dinge geregelt. Anschließend sei er in den Nordirak in das Gebiet von Behdinan zurückgekehrt. Er sei zuständig gewesen für Verbindungen zu anderen Organisationen. Um zum Beispiel andere Gebiete aufsuchen zu dürfen, brauche man die Genehmigung der Partei, die das jeweilige Gebiet kontrolliere. Er habe sich um solche Genehmigungen gekümmert. Im Oktober 1999 sei er von einem Hub-schrauber aus mit einer Granate beschossen und an der Brust verwundet worden. Davon trage er noch Granatsplitter in seinem Körper. 2000 sei er in das Lager Kandil gekommen. Dort habe er sich bis 2004 aufgehalten. Das sei die Zeit gewesen, zu der sich zwei Flügel der PKK gebildet hätten. Der eine Flügel, angeführt von Cemil Bayik und Murat Karayilan, habe den Kampf massiv weiterführen wollen. Der andere Flügel, mit den Anführern Osman Öcalan und Nizamettin Tas, habe eine politische Lösung angestrebt. Er habe gehofft, dass die PKK auf den Einsatz von Gewalt verzichten werde und habe sich in diesem Sinne auch geäußert. Diese Auffassung habe sich aber nicht durchsetzen können. Im Gegenteil habe die PKK im Jahr 2005 den bewaffneten Kampf noch stärker propagiert und hierüber eine Entscheidung getroffen. Diese habe dahin gelautet,

dass die Mitglieder, die nicht den bewaffneten Kampf befürwortet und in Opposition zur Partei gestanden hätten, nach und nach getötet werden sollten. Einer von ihnen sei sein Freund ... gewesen, der unter diesen Umständen im Februar 2006 getötet worden sei. Da habe er kein Vertrauen mehr in die PKK gehabt und seine Hoffnung aufgegeben, sie werde eine politische Lösung anstreben. Deshalb habe er sich entschlossen, die PKK zu verlassen.

Aus dem Lager habe er ohne weiteres fliehen können, da er im Außendienst tätig gewesen sei und keine Guerillauniform getragen habe. Er sei zur YNK übergelaufen. Dort sei er verhört worden. Sie hätten seine Begründung akzeptiert und ihm einen Ausweis verschafft. Wegen seiner Verwundung habe er aber nicht körperlich arbeiten können. Auch habe er Angst vor der PKK gehabt, die in jener Zeit Leute wie ihn bestraft habe. Er habe dann Kontakt zu seiner Familie in der Türkei aufgenommen. Diese habe ihm Geld geschickt. Mit dem Geld habe er einen Schlepper gefunden, der seine Ausreise über Suleymania nach Teheran und von dort aus weiter nach Düsseldorf organisiert habe. Seine jahrelangen Aktivitäten für die PKK seien den türkischen Sicherheitskräften bestimmt bekannt. Er habe mit vielen Leuten zusammen gearbeitet, die inzwischen ebenfalls die PKK verlassen hätten. Sie könnten den türkischen Sicherheitskräften zahlreiche Informationen über ihn geliefert haben. Außerdem hätten Sicherheitskräfte mehrfach bei seiner Familie nach ihm gefragt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag mit Bescheid vom 25. Juni 2008 als offensichtlich unbegründet ab. Dabei ließ es offen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter oder für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestünden. Es sei nämlich davon auszugehen, dass der Kläger verbrecherische Handlungen i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - begangen und deshalb einen Ausschlussgrund für die Anerkennung verwirklicht habe. Auch wenn der Antragsteller - im Rahmen eines Asylgesuches nachvollziehbar - seine Aktivitäten innerhalb der PKK und PKK-Guerilla eher vage und unsubstantiiert dargestellt habe und angegeben habe, nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt gewesen zu sein beziehungsweise sich mehr um politische Dinge gekümmert zu haben, sei zweifelsohne davon auszugehen, dass er als langjähriges aktives Mitglied

verschiedener Guerilla-Einheiten sowohl unmittelbar militärische Aufgaben als auch militärisch relevante logistisch-unterstützende Aufgaben wahrgenommen habe. Für den militanten Charakter seiner Aktivitäten bis 1999 spreche bereits der Umstand, dass er nach der Ausbildung im Libanon als Guerilla mehrere Jahre in verschiedenen Regionen des Nordirak und der Türkei eingesetzt worden sei. Er habe auch selbst eingeräumt, 1992/93 an Kampfhandlungen teilgenommen zu haben. Einer weiteren Konkretisierung der Aufgaben und Aktivitäten des Antragstellers bedürfe es vorliegend nicht. Wer sich aus freien Stücken der militärisch organisierten und gewaltsam bzw. terroristisch agierenden Guerilla in dieser Region anschließe, dabei hierarchisch und funktionell eingebunden sei, sich einer entsprechenden Befehlsgewalt unterstelle und über lange Jahre die Organisation unterstütze - in welcher konkreten Form auch immer - trage die Ziele der Organisation mit und akzeptiere die dabei verwandten Mittel des Kampfes. Jedes langjährige PKK-Mitglied, das sich in der Konfliktregion aufhalte, habe durch seine Mitwirkung bewusst und bestmöglich sowohl die unmittelbaren militärisch-taktischen Ziele der ARGK gefördert als auch die Strategie und Zielsetzung der PKK insgesamt gestützt. Solchermaßen könne die Verantwortlichkeit des Antragstellers als Mitglied einer gewaltsam und terroristisch agierenden bewaffneten Gruppierung, ungeachtet seiner konkreten Handlungen, nur in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden, welcher sich nicht nur aus Art und Intensität der individuellen Aufgaben oder der hierarchischen Einordnung bemesse, sondern sich auch aus der Bedeutung und Wirksamkeit der Guerilla oder Terrororganisation insgesamt ergebe.

Mit seiner Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt und insbesondere geltend gemacht, der Ausschlusstatbestand des § 3 Abs. 2 AsylVfG liege in seinem Fall nicht vor.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger auf Vorhalt angegeben, in den Jahren 1992/93 nicht an Kampfhandlungen teilgenommen zu haben. Vielmehr sei er mit einer Gruppe von fünf bis sechs Personen in die Dörfer gegangen. Dabei habe er allerdings eine Waffe getragen. Sie habe dem Selbstschutz gedient; im Übrigen sei es für Kurden durchaus üblich, mit Waffen umgehen zu können.

Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juni 2008 die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass er die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt,

hilfsweise

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich im Wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Bescheides berufen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. Dezember 2008 der Klage stattgegeben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Juni 2008 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass dieser die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - erfüllt. Nach dem glaubhaften Vorbringen des Klägers drohe ihm wegen seiner Tätigkeit für die PKK seit Anfang der 1990er Jahre bei einer Rückkehr in die Türkei anlässlich der Rückkehrkontrollen bzw. im unmittelbaren Anschluss hieran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Die Anerkennung als Asylberechtigter sei auch nicht gemäß § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Der Kläger habe nämlich während seiner langjährigen Zugehörigkeit zur PKK keine verbrecherischen Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG begangen. Er sei an kriegerischen

Auseinandersetzungen nicht beteiligt gewesen, sondern habe lediglich die Massen organisiert und für die PKK in den Dörfern geworben. Dabei bedürfe keiner weiteren Erörterung, ob der Kläger nicht doch -wie zunächst angegeben, dann aber in Abrede gestellt - in den Jahren 1992/93 an Kampfhandlungen teilgenommen habe. Denn selbst dann habe er keine verbrecherischen Handlungen begangen, gerade keine türkischen Sicherheitskräfte getötet und auch nicht die Zivilbevölkerung drangsaliert. Daraus ergebe sich zugleich, dass er sich auch keiner schweren nichtpolitischen Straftat i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG schuldig gemacht habe. Ebenso wenig könne festgestellt werden, dass er i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider gehandelt habe.

Hiergegen hat die Beklagte die von dem Senat zugelassene Berufung eingelegt. Sie trägt im Wesentlichen vor: Auch unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 habe der Kläger den Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 AsylVfG verwirklicht. Er habe sich bereits Ende der 1970er Jahre der PKK in der Erkenntnis angeschlossen, dass diese seit vielen Jahren schwere nichtpolitische Straftaten verwirkliche. Damit habe er sich objektiv und bewusst an diesen Straftaten beteiligt. Sie seien ihm auch zuzurechnen, weil er nach seinen ursprünglichen Angaben, von denen er im Laufe des Verfahrens wenig überzeugend abgerückt sei, als Guerilla sowohl in der Zeit von 1992/93 als auch 1999 im Gebiet Behdinan tätig gewesen sei. Darüber hinaus habe er sich jahrelang als Intellektueller, als Werber für die Sache der PKK und als Verbindungsmann zu anderen Organisationen in "höher gestellter" und damit "gefährlicherer" Funktion für die Ziele der PKK aktiv eingesetzt. Damit sprächen - was ausreichend sei - schwerwiegende Gründe für seine Mitverantwortung. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass er sich nach seinen eigenen Angaben im Jahr 2006 von der PKK getrennt habe.

Der Senat hat die Berufung mit Urteil vom 14. Oktober 2011 zurückgewiesen. Es sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger bei seiner Rückkehr unmittelbar an den Grenzen der Türkei asylrelevanten Repressalien ausgesetzt sei. Der Kläger habe auch keine schweren nichtpolitischen

Straftaten verwirklicht. Gekennzeichnet sei eine solche Tat durch die Ausübung von Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung. Hierfür kämen mehrere Handlungen in Betracht, die der Kläger angesichts seiner Aufgaben und Stellung innerhalb der Partei aber nicht mitzuverantworten habe. Auch die Ermordung des PKK-Mitglieds Mehmet Sener, die auf einer Konferenz beschlossen worden sei, an der der Kläger teilgenommen habe, sei ihm nicht zuzurechnen, da er angesichts der konkreten Umstände deren Unrechtsgehalt nicht habe einsehen können. Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Senats aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Berufungsgericht habe den Begriff der nichtpolitischen schweren Straftat zu eng gefasst. Angriffe auf türkische Sicherheitskräfte hätte der Senat nur dann aus der Betrachtung ausschließen dürfen, wenn er zuvor festgestellt hätte, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen die völkerrechtliche Schwelle eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes überschritten hätten. Auch die Erwägungen, mit denen die Ermordung eines abtrünnigen PKK-Mitglieds als dem Kläger nicht zurechenbar angesehen wurde, verletzen Bundesrecht. Ein Verbotsirrtum oder Nötigungsnotstand sei nämlich kaum vorstellbar. Denkbar sei allenfalls, dass es sich bei der Konferenz um einen reinen Schauprozess gehandelt habe, zu dem der Kläger keine Beihilfe habe leisten können.

Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Beklagte ergänzend vor: Die Auffassung, der Kläger habe in der Türkei mit asylrelevanter Verfolgung, insbesondere mit Folter zu rechnen, treffe nach der Auskunftslage nicht mehr zu. Der Kläger versuche, seine Tatbeiträge zu schmälern und den Eindruck zu erwecken, er sei nur propagandistisch tätig gewesen. Das sei angesichts seiner langjährigen Zugehörigkeit zur PKK und seiner ersten Einlassung, er sei als Guerillakämpfer eingesetzt gewesen, ungläubhaft. Aber auch durch Propagandatätigkeit habe er schwere nichtpolitische Straftaten unterstützt. Solche Tätigkeiten seien möglicherweise als gefährlicher zu bewerten als die eines aktiven Kämpfers.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 vor allem geltend, dass die Mitgliedschaft in einer als terroristisch eingestuften Organisation nicht ohne weiteres den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling zur Folge habe. Erforderlich sei vielmehr eine individuelle Prüfung der genauen tatsächlichen Umstände und die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, der Ausländer habe im Rahmen seiner Handlungen innerhalb der Organisation eine schwere nichtpolitische Straftat begangen. Der betreffenden Person müsse ein Teil der Verantwortung für Handlungen der fraglichen Organisation zugerechnet werden können. Das sei bei ihm nicht der Fall. Er habe nicht an Kampfhandlungen teilgenommen und zu keinem Zeitpunkt den Tod eines Menschen beschlossen. Er sei von Dorf zu Dorf gezogen und habe die Bewohner politisch aufgeklärt. Außerdem habe er organisatorische und logistische Dinge erledigt. Damit sei die Schwelle zum Ausschlussstatbestand nicht überschritten.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten sowie wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gerichtsakten sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen. Dem Kläger droht bei seiner Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung (I.). Er hat auch keinen Ausschlussgrund nach § 3 Abs. ~ Satz 1 AsylVfG verwirklicht (II.). Schließlich ist seine Anerkennung auch nicht ausgeschlossen, weil er anderweitige Sicherheit vor Verfolgung erlangt hätte (III.).

### I.

Dem Kläger droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr in die Türkei eine asylrelevante Verfolgung.

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschlüsse vom 04.12.2012 - 2 BvR 2954/09 -, Juris-Rn. 24 und vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315, Juris-Rn. 42). Die staatliche Verfolgung kriminellen Unrechts, also von Straftaten, die sich gegen die Rechtsgüter anderer Bürger richten, ist keine "politische" Verfolgung, und zwar auch dann nicht, wenn die Straftaten aus einer politischen Überzeugung heraus begangen worden sind. Jedoch kann auch eine nicht asylerhebliche Strafverfolgung in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines asylerheblichen Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (sog. Politmalus, vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80,315, Juris-Rn. 55 und vom 04.12.2012 - 2 BvR 2954/09 -, Juris-Rn. 24). In Betracht kommen insoweit insbesondere körperliche Misshandlungen im Polizeigewahrsam. Derartige Übergriffe sind - anders als die bloße Verhaftung - von vornherein nur als eine außerhalb des Kanons staatlicher Kriminalstrafen und

straftprozessualer Anordnungen stehende polizeiliche Repressionsmaßnahme vorstellbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.01.1995 - 9 C 276.94 -, Juris-Rn. 19).

In der Türkei kommt es trotz der Reformbemühungen und der sogenannten Null-Toleranz-Politik gegenüber Folter weiterhin zu Verfolgungsmaßnahmen erheblicher Art und Intensität, die dem türkischen Staat zurechenbar sind. Insbesondere ehemalige PKK-Mitglieder, die auf Grund ihres Ranges, ihrer exilpolitischen Tätigkeit oder als potentielle Informationsquelle in den Blick türkischer Sicherheitsbehörden geraten oder gegen die Strafverfahren laufen, müssen bei ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanten Übergriffen rechnen (ebenso OVG NRW, Urteil vom 02.07.2013 - 8 A 5118/05.A -, Juris-Rn. 107 ff., Bay. VGH, Urteil vom 27.04.2012 - 9 B 08.30203 -, Juris-Rn. 27 ff.; Sächs. OVG, Urteil vom 12.12.2011 - A 3 A 292/10 -, Juris-Rn. 28 ff.; OVG Niedersachsen, Urteil vom 11.08.2010 - 11 LB 405/08 -, Juris-Rn. 47 ff.).

Bei der Einreise in die Türkei hat sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Das gilt für abgeschobene oder freiwillig dorthin zurückkehrende Asylbewerber gleichermaßen. Ist eine Person in das Fahndungsregister eingetragen oder ist gegen sie ein Ermittlungsverfahren anhängig, wird sie in Polizeigewahrsam genommen. Ist ein Strafverfahren anhängig, wird der Betroffene festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt (AA, Lagebericht vom 26.08.2012, S. 31 f.). Aber auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, interessieren sich die Staatssicherheitskräfte besonders für die Kurden, deren Asylgesuche abgelehnt und die abgeschoben werden. Dieser Personenkreis wird verbreitet durch die Sicherheitskräfte verhört, um Auskünfte über die PKK zu erlangen (Aydin an VG Darmstadt, Gutachten vom 02.06.2011, S. 4). Bei Kenntnis von der Zugehörigkeit zur PKK wird die betreffende Person bei ihrer Einreise oder Abschiebung mit Sicherheit festgenommen (Irmak an VG München, Gutachten vom 15.10.2012, S. 2 f.; Taylan an Sächs. OVG, Gutachten vom 19.01.2013, S. 8); In diesem Zusammenhang besteht für exponierte Mitglieder oder solche, von denen sich die Sicherheitskräfte Informationen über die PKK erhoffen, die Gefahr der Folter beziehungsweise Misshandlung.

Folter ist nämlich ungeachtet des Umstandes ihres Verbotes in der Türkei faktisch immer noch verbreitet. Im Jahr 2010 wurden im Osten und Südosten der Türkei 741 Folterfälle und Misshandlungen registriert. 2011 stieg diese Zahl auf 1.555. Allein in den ersten vier Monaten des Jahres 2012 registrierten die Anwaltskammer und die Menschenrechtsvereinigung 281 Fälle von Folter und Misshandlungen (Taylan, Gutachten vom 19.01.2013, S. 11). Nach Angaben der türkischen Menschenrechtsstiftung TIHV wurden im Jahr 2011 insgesamt mindestens 207 Personen registriert, die angaben, im selben Jahr gefoltert oder unmenschlich behandelt worden zu sein (AA, Lagebericht vom 26.08.2012, S. 24). Auch 2012 wurden Vorwürfe über Folter und andere Misshandlungen in offiziellen Hafteinrichtungen erhoben (Amnesty international, Bericht vom 23.05.2013, S. 2).

Für inhaftierte PKK-Mitglieder besteht grundsätzlich ein Risiko, im Gefängnis Opfer von Folter oder einer anderen unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung durch die Ordnungskräfte oder durch Mitgefangene zu werden, sei es, weil Wärter oder Ordnungskräfte sie zwingen wollen, als Informant zu arbeiten, sei es, weil nach der dort vorherrschenden Auffassung alle Mitglieder oder Sympathisanten der PKK als Feinde und Verräter anzusehen sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht vom 26.05.2010, S. 4; Amnesty International, Länderbericht Türkei, Dezember 2010, S. 9; vgl. auch AA, Lagebericht vom 26.08.2012, S. 24). Aufgrund zunehmender Kontrolle in den Gefängnissen werden Opfer nun häufiger an unbeobachteten Orten und außerhalb der Gefängnisse misshandelt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht vom 20.12.2010; S. 12 f.). Das Auswärtige Amt teilt diese Einschätzung unter Hinweis darauf, dass Straflosigkeit der Täter in Folterfällen weiterhin ein ernstzunehmendes Problem ist (AA, Lagebericht vom 26.08.2012, S. 24).

Die dargestellten vielfältigen Hinweise darauf, dass in der Türkei weiterhin in erheblichem Umfang Folter angewandt wird, vermag die Aussage des Auswärtigen Amtes, wonach in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit seinen früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei, nicht zu entkräften (AA, Lagebericht vom 26.08.2012, S. 31 f.). Angesichts der nahezu einhelligen Maßstäbe in der obergerichtlichen Rechtsprechung ist nämlich

schon fraglich, wie häufig überhaupt Personen aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgeschoben wurden, bei denen mit asylrelevanten Übergriffen zu rechnen gewesen wäre. Im Übrigen räumt das Auswärtige Amt an anderer Stelle selbst ein, dass es der Türkei trotz gesetzgeberischer Maßnahmen und einiger Verbesserungen nicht gelungen ist, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden (AA, Lagebericht vom 26.08.2012, S. 24).

Im hier vorliegenden Einzelfall kommen mehrere Umstände zusammen, die dazu führen, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr in die Türkei eine asylrelevante Verfolgung fürchten muss. Das gilt, obwohl der Senat die Behauptung des Klägers, Sicherheitsbehörden hätten bei seiner Familie in der Türkei schon mehrfach nach ihm gefragt, für unglaublich hält.

Entsprechende Angaben hat er nämlich erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gemacht und sich vor dem Bundesamt noch anders eingelassen. Auch ohne solche konkreten Hinweise auf Nachforschungen ist aber mit einer Ingewahrsamnahme des Klägers gleich bei seiner Einreise zu rechnen. Er kehrte als abgelehnter kurdischer Asylbewerber in die Türkei zurück, der bereits eine zehnjährige Haftstrafe wegen seiner Mitgliedschaft in der PKK verbüßt hat. Hinzu kommt, dass er sich der Ableistung seines Wehrdienstes entzogen hat. Ist schon deshalb ein eingehendes Verhör des Klägers in hohem Maße wahrscheinlich, kann er bei einer solchen Befragung seinen Aufenthalt und seine Tätigkeit seit seiner Entlassung aus dem Gefängnis im Jahr 1990 nicht schlüssig erklären, so dass sich eine Tätigkeit für die PKK angesichts der Vorgeschichte des Klägers geradezu aufdrängt. Darüber hinaus ist angesichts der engmaschigen Informationen, die den türkischen Sicherheits- und Nachrichtendienstbehörden über die PKK zur Verfügung stehen (vgl. hierzu Kaya, Gutachten an VG Chemnitz vom 12.08.2007, S. 17) und der langjährigen Aktivitäten des Klägers innerhalb der PKK davon auszugehen, dass der Name des Klägers bekannt ist. Aus Sicht der Behörden bietet eine Befragung des Klägers daher die Möglichkeit, bislang unbekannte Informationen über die PKK und ihre Mitglieder zu erlangen oder zumindest bekannte Informationen zu verifizieren. Vor dem dargestellten Hintergrund besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Informationsabschöpfung mit einer erniedrigenden oder menschenrechtswidrigen Behandlung einhergeht.

II.

Die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ist nicht nach § 3 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Die dort genannten Ausschlussgründe gelten zwar entgegen ihrem Wortlaut nicht nur für den Status als Flüchtling, sondern auch für denjenigen als Asylberechtigter (1). Der Kläger trägt aber weder individuelle Verantwortung für die Verübung schwerer nichtpolitischer Straftaten (2), noch kann ihm angesichts seiner konkreten Tatbeiträge vorgeworfen werden, den Zielen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt zu haben (3).

1. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG ist die Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Betreffende eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG gilt dasselbe für denjenigen, der den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Satz 2 der Regelung dehnt die Rechtsfolgen auf diejenigen Ausländer aus, die andere zu solchen Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

Entgegen dem Wortlaut der Norm gilt dies nicht nur für den Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling, sondern auch für den Ausschluss der Anerkennung als Asylberechtigter. Dies folgt aus § 30 Abs. 4 AsylVfG, wonach ein Asylantrag, der nach § 13 AsylVfG grundsätzlich sowohl auf die Anerkennung als Asylberechtigter als auch auf die Anerkennung als Flüchtling gerichtet ist, auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylVfG vorliegen (BVerwG, Urteile vom 04.09.2012 - 10 C 13.11 - BVerwGE 144, 127, Juris-Rn. 18). Die einfachgesetzliche Erstreckung der Ausschlussklauseln auf Asylberechtigte ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da der deutsche Gesetzgeber damit lediglich seiner Verpflichtung zur innerstaatlichen Anwendung des Unionsrechts nachkommt (BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 - 10 C 26.10 - BVerwGE 140, 114, Juris-Rn. 33 und vom 31.03.2011 - 10 C 2.10 - BVerwGE 139, 272, Juris-Rn. 54).

Mit Art. 3 Abs. 2 AsylVfG hat der deutsche Gesetzgeber Art. 12 Abs. 2 und 3 RL 2004/83/EG (nunmehr Richtlinie 2011/95/EU) umgesetzt (BVerwG, Beschluss vom 14.10.2008 - 10 C 48.07- BVerwGE 132, 79, Juris-Rn. 16). Art. 3 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einer vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossenen Person nach nationalem Recht nur dann einen Schutzstatus zuerkennen darf, wenn eine Verwechslung mit der Rechtsstellung des Flüchtlings im Sinne der Richtlinie ausgeschlossen ist (EuGH, Urteil vom 09.11.2010 -C-57/09 und C-101/09-, Juris-Rn. 121). Eine solche Verwechslungsgefahr besteht aber in Bezug auf die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, da sich deren Schutzbereiche in weiten Teilen decken (BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 - 10 C 26.10 - BVerwGE 140, 114, Juris-Rn. 32). Es ist der Bundesrepublik Deutschland damit im Ergebnis verwehrt, die Asylanerkennung zuzusprechen, wenn Ausschlussgründe für die Flüchtlingseigenschaft verwirklicht sind.

2. Der Kläger muss sich den Ausschlussgrund der schweren nichtpolitischen Straftat im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG nicht entgegenhalten lassen, da er keine individuelle Verantwortung für diese Taten trägt.

Schwere Straftaten im Sinne des Asylverfahrensgesetzes sind solche, denen ein gewisses Gewicht zukommt, wofür internationale und nicht lokale Standards maßgeblich sind. Es muss sich um ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat handeln, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 - BVerwGE 135, 252, Juris-Rn. 41 und vom 04.09.2012 -10 C 13.11- BVerwGE 144,127, Juris-Rn. 20). Zugleich muss die Tat nichtpolitisch sein. Dazu ist auf den Delikttypus sowie die der konkreten Tat zugrunde liegenden Motive und die mit ihr verfolgten Zwecke abzustellen. Nichtpolitisch ist eine Tat, wenn sie überwiegend aus anderen Motiven, etwa aus persönlichen Beweggründen oder Gewinnstreben, begangen wird. Besteht keine eindeutige Verbindung zwischen dem Verbrechen und dem angeblichen politischen Motiv oder ist die betreffende Handlung in Bezug zum behaupteten politischen Ziel unverhältnismäßig, überwiegen nichtpolitische Beweggründe und kennzeichnen die Tat damit insgesamt als nichtpolitisch. So hat der

Gesetzgeber in Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 Buchst. b letzter Halbsatz RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU insbesondere grausame Handlungen beispielhaft als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft, auch wenn mit ihnen vornehmlich politische Ziele verfolgt werden.

Gewalttaten, die gemeinhin als "terroristisch" bezeichnet werden, sind regelmäßig nichtpolitische Straftaten (BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 - BVerwGE 135, 252, Juris-Rn. 42). Kennzeichnend für terroristische Handlungen ist die Ausübung von Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung oder der Einsatz gemeingefährlicher Waffen (EuGH, Urteil vom 09.11.2010 - C-57/09 und C-101/09 -, Juris-Rn. 81; BVerwG, Urteile vom 07.07.2011 -10 C 26.10-, BVerwGE 140,114, Juris-Rn. 35 und vom 04.09.2012 -10 C 13.11 -, BVerwGE 144,127, Juris-Rn. 29 sowie Beschlüsse vom 07.12.2010 -1 B 24.10 - Juris-Rn. 4 und vom 14.10.2008 -10 C 48.07 - BVerwGE 132, 79, Juris-Rn. 20).

Die vorsätzliche rechtswidrige und schuldhaft Tötung oder erhebliche Verletzung eines Menschen erweist sich in Bezug auf das behauptete politische Ziel grundsätzlich als unverhältnismäßig und ist daher in aller Regel eine schwere nichtpolitische Straftat. Das gilt unabhängig davon, ob das Opfer ein Angehöriger der staatlichen Sicherheitskräfte, der Zivilbevölkerung oder ein abtrünniges Mitglied der eigenen Organisation ist. Anderes mag allenfalls dann gelten, wenn sich mit Blick auf die Tötung von Sicherheitskräften und diesen nahestehenden Zivilpersonen feststellen ließe, dass die Merkmale eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts i. S. d. Art. 8 Abs. 2 Buchst. d und f des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 - IStGH-Statut - erfüllt sind (BVerwG, Urteile vom 04.09.2012 -10 C 13.11 - BVerwGE 144,127, Juris-Rn. 29 und vom 24.09.2009 - 10 C 24.08 - BVerwGE 135, 252, Juris-Rn. 34).

Die einen Ausschlussgrund gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG i. V. m. Art. 12 Abs. 2 und 3 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU verwirklichenden Handlungen müssen nicht definitiv im Sinne eines für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Beweisstandards erwiesen sein; ausreichend ist vielmehr ein gegenüber der nach § 108 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit abgesenktes Beweismaß (BVerwG, Urteile vom 24.11.2009 - 10 C

24.08 - BVerwGE 135, 252; Juris-Rn. 30 und 35; vom 31. 03.2011 - 10 C  
2.10- BVerwGE 139, 272, Juris-Rn. 26; OVG NRW, Urteil vom 09.03.2011 - 11 A  
1439/07.A - Juris-Rn. 57). Die Annahme der Verwirklichung von Handlungen im  
Sinne eines Ausschlussgrundes ist aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt,  
wenn hierfür Anhaltspunkte von erheblichem Gewicht vorliegen; dies ist in der  
Regel der Fall, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung der jeweils  
genannten Handlungen bestehen (BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 -10 C  
2.10- BVerwGE 139, 272; Juris-Rn. 26).

Gemessen an diesen Vorgaben liegen keine klaren Indizien von hinreichendem  
Gewicht dafür vor, dass der Kläger eigenhändig schwere Straftaten gegenüber  
Angehörigen der Zivilbevölkerung oder des Militärs begangen hat (a). Das gilt  
auch für seine Rolle bei der so genannten Kerker-Konferenz (b). Schließlich kann  
ihm auch keine individuelle Verantwortung für schwere nichtpolitische Straftaten  
zugesprochen werden, die von anderen Mitgliedern der PKK begangen worden  
sind (c).

a) Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger eigenhändig schwere Straf-  
taten gegenüber der Zivilbevölkerung oder Angehörigen des Militärs begangen  
hat, ergeben sich weder aus dem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, noch aus  
der von dem Senat durchgeführten Beweisaufnahme. Als Anhaltspunkte von  
erheblichem Gewicht genügt nicht bereits die Antwort des Klägers "Das war  
1992/93 der Fall", als er gefragt wurde, ob er an Kampfhandlungen teilgenommen  
habe und die Aussage, er sei "als Guerilla" tätig gewesen. Zum einen hat der  
Kläger bereits in der irrtümlich durchgeführten zweiten Befragung vor dem  
Bundesamt, die nur wenige Tage nach der ersten Befragung stattfand und bei der  
der Kläger noch nicht durch den ablehnenden Bescheid der Beklagten vorgewarnt  
war, erklärt, er sei für die ENRK tätig und daher nicht an bewaffneten  
Auseinandersetzungen mit der Türkei beteiligt gewesen. Zum anderen hat er  
seine ursprüngliche Aussage schon vor dem Verwaltungsgericht und erneut in der  
mündlichen Verhandlung des erkennenden Senats dahingehend erläutert, dass er  
zwar militärische Operationen erlebt, aber nicht in diese eingegriffen habe. Dies  
sei Aufgabe der Mitglieder der AGRK gewesen. Er und seine Gruppen hätten als  
Mitglieder der ERNK demgegenüber darauf geachtet, nicht mit türkischen

Soldaten in Berührung zu geraten. Wenn militärische Operationen stattgefunden hätten, hätten sie selbst sich zurückgezogen und versteckt. Der Senat hält die Angaben des Klägers, er sei politisch für die ENRK und nicht für den militärischen Arm ARGK tätig gewesen, für glaubhaft. Der Kläger hat nämlich bereits bei seiner Befragung vor dem Bundesamt sehr gute Kenntnisse der Ideologie und geschichtlichen Entwicklung der PKK unter Beweis gestellt. Außerdem hat er ebenfalls bereits bei dieser Befragung nachvollziehbar angegeben, nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis gesundheitlich in schlechtem Zustand gewesen zu sein und schon aus diesem Grund eine politisch ausgerichtete Ausbildung durchlaufen zu haben.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger auf türkische Soldaten geschossen hat, ergeben sich auch nicht aus der Tatsache, dass er im Jahr 1999 bei einem Militäreinsatz der türkischen Armee verletzt worden ist. Der Kläger hat im Einklang mit seinen früheren Angaben erläutert, die Verletzung stamme von einem Luftangriff auf eine Versammlung, der ihn von Beginn der Operation an schwer verwundete und ihm keine Gegenwehr mehr möglich machte.

Es lassen sich auch keine Anhaltspunkte dafür ausmachen, dass der Kläger eigenhändig schwere nichtpolitische Straftaten gegenüber der Zivilbevölkerung begangen hat. Ein solcher Vorwurf stand nie ihm Raum und liegt angesichts seiner Tätigkeit für die ENRK und der Aufgabe, die Bevölkerung für die Sache der PKK zu gewinnen, auch nicht nahe. Weitere Ermittlungsansätze, denen der Senat nachgehen könnte, um solche Straftaten aufzudecken, sind nicht ersichtlich.

Sofern die Beklagte es für verzichtbar hält, angesichts der langjährigen Tätigkeit des Klägers in den Regionen des Nordirak und den Kurdengebieten der Türkei konkrete Tatvorwürfe zu erheben und diesen näher nachzugehen, weil zweifelsohne davon auszugehen sei, dass er unmittelbar militärische und militärisch relevante logistisch-unterstützende Aufgaben wahrgenommen habe, wird dies dem dargestellten Maßstab der Anhaltspunkte von erheblichem Gewicht nicht gerecht. Eine solche Begründung liefe im Ergebnis darauf hinaus, jedes langjährige Mitglied der PKK, das sich in bestimmten Regionen aufgehalten hat, von der Anerkennung als Asylbewerber oder Flüchtling auszuschließen.

b) Der Kläger hat auch im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der so genannten "Kerker-Konferenz" im August 1991 eine schwere nichtpolitische Straftat weder in Täterschaft begangen, noch Beihilfe hierzu geleistet. Das ergibt sich schon daraus, dass auf dieser Konferenz entgegen der Annahme des Senats im aufgehobenen Urteil vom 14. Oktober 2011 nicht die spätere Ermordung des Mehmet Sener beschlossen wurde. Abgesehen davon handelte es sich um eine reine Schauveranstaltung, deren inhaltliche Ergebnisse von vornherein feststanden und auf die der Kläger nicht den mindesten Einfluss nehmen konnte und sollte.

Die in der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2014 durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Teilnehmer der Kerker-Konferenz entgegen der überspitzten Darstellung in dem Buch "PKK - Die Diktatur des Abdullah Öcalan", die von dem Senat im Urteil vom 14. Oktober 2011 zu Grunde gelegten wurde, nicht die spätere Ermordung von Mehmet Sener beschlossen haben. Ziel der Kerker-Konferenz war nach Aussage des als Zeugen vernommenen Buchautors, die langjährig inhaftierten PKK-Mitglieder auf die Person Abdullah Öcalan einzuschwören und dessen Führungsanspruch zu festigen. Hierzu legte Öcalan vor der eigentlichen Konferenz tagelang seine Thesen in Reden dar, die auf Tonband aufgenommen und in einem dreibändigen Werk auf hunderten von Seiten niedergeschrieben wurden. Die Richtigkeit dieser Berichte ließ sich Öcalan auf der Konferenz durch die Anwesenden per Handzeichen bestätigen. Der Zeuge hat auf konkretes Befragen präzisiert, dass von einer Verurteilung zum Tode nicht die Rede war. Die Berichte hätten vielmehr die Darlegung enthalten, dass Sener ein Agent des türkischen Staats sei und bestraft werden solle. Dies habe der Zeuge damals subjektiv als Mitteilung eines von Öcalan bereits im Vorfeld der Konferenz gefassten Todesurteils interpretiert. Diese Aussage stimmt mit der Darstellung des Klägers überein, der davon gesprochen hat, Öcalan habe seine Pläne vorgestellt. Es sei aber nur die Rede davon gewesen, dass bestimmte Personen Verräter seien, aber nie die Rede davon, dass Menschen exekutiert werden sollen.

Auch externe Quellen sprechen dafür, dass auf der Kerker-Konferenz kein "Beschluss" hinsichtlich der späteren Ermordung Mehmet Seners gefallen ist. Ausweislich des Gutachtens von Irmak (Gutachten an OVG NRW vom 25.01.2013, S. 52) wurde Mehmet Sener nämlich erst auf dem 4. Parteikongress der PKK im Dezember 1991 als Verräter eingestuft und gleich im Anschluss verhaftet, wobei ihm damals noch die Flucht gelang. Diese Vorgänge hat auch der Zeuge spontan wiedergegeben, wobei er den Kongress aus der Erinnerung heraus irrtümlich auf März 1991 datierte.

Unabhängig davon, dass auf der Kerker-Konferenz kein Todesurteil gesprochen worden ist, hat der Kläger durch die "Bestätigung" der Berichte Öcalans auch keine Beihilfehandlung zu schweren nichtpolitischen Straftaten erbracht. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG verwirklicht auch derjenige den Ausschlussgrund, der zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt. Zur Beurteilung dieser Fragen liegt mangels einheitlicher internationaler Kriterien grundsätzlich zunächst eine Orientierung an den Regeln des nationalen Strafrechts zur Täterschaft und Teilnahme nahe. Erfasst wird mithin auch derjenige, der eine strafrechtlich relevante Beihilfe begangen hat. Allerdings muss auch im Fall der Beihilfe der Tatbeitrag nach seinem Gewicht dem einer schweren nichtpolitischen Straftat im Sinne dieser Vorschrift entsprechen. Denn durch die Regelung über die Anstiftung und Beteiligung in sonstiger Weise in Art. 12 Abs. 3 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU und § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG sollte der Ausschlussgrund des Art. 1 Abschnitt F GFK, der eine solche Regelung gerade nicht enthält, nicht erweitert, sondern mit Rücksicht auf das unterschiedliche Verständnis von Täterschaft, Anstiftung und sonstigen Beteiligungsformen in den Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten lediglich präzisiert werden (BVerwG, Urteil vom 07.07.2011 - 10 C 26.10 - BVerwGE 140, 114 Juris-Rn. 38).

Als Hilfeleistung im oben genannten Sinne ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, die die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert. Dabei kommt Beihilfe auch in Form der psychischen Beihilfe in Betracht, sofern der Gehilfe die Tat durch psychische Beeinflussung des Täters objektiv fördert und erleichtert und er sich dieser Förderung bewusst ist

(BGH, Urteil vom 07.02.2008 - 5 StR 242/07 - Juris-Rn. 13 ff.). Nach dem geschilderten Ablauf der Konferenz fand eine solche Förderung oder Erleichterung der Durchführung schwerer politischer Straftaten, sofern sie denn in den Reden Öcalans enthalten gewesen sein sollten, nicht statt. Öcalan hatte seine Ansichten und Pläne schon vor Beginn der eigentlichen Konferenz formuliert und sogar schriftlich fixieren lassen. Eine kritische Diskussion, Änderung oder gar inhaltliche Abstimmung über diese Pläne war weder vorgesehen, noch fand sie statt. Die "Zustimmung" zu den Berichten diente lediglich dazu, den Führungsanspruch Öcalans zu bestätigen und sich der Loyalität derjenigen Mitglieder zu versichern, die aufgrund einer längeren Haftdauer dem Einfluss der Partei entzogen waren. Dementsprechend legte der Zeuge auch anschaulich dar, dass einfache Parteimitglieder wie der Kläger auf der Konferenz keinen Einfluss und - so wörtlich - "keine Funktion" hatten.

c) Dem Kläger kann schließlich auch keine individuelle Verantwortung für die von anderen Mitgliedern der PKK verübten schweren nichtpolitischen Straftaten zugesprochen werden. Eine solche Zurechnung setzt zunächst voraus, dass die Organisation überhaupt schwere nichtpolitische Straftaten begangen hat (i). Weiterhin ist erforderlich, dass dem Ausländer ein Teil der Verantwortung für diese Handlungen zugerechnet werden kann, wobei dem Beweismiveau der Annahme einer Verantwortlichkeit aus schwerwiegenden Gründen Rechnung zu tragen ist (ii).

(i) Von Mitgliedern der PKK wurde zweifellos eine Vielzahl schwerer nichtpolitischer und terroristischer Straftaten verwirklicht. Die PKK ist als terroristische Organisation zu bewerten, da sie sich über viele Jahre hinweg und jedenfalls bis zum Ausscheiden des Klägers terroristischer Mittel bedient hat (vgl. BVerwG, Urteile vom 04.09.2012 - 10 C 13.11 - BVerwGE 144,127, Juris-Rn. 29 und vom 15.03.2005 - 1 C 26.03 - BVerwGE 123, 114 Juris-Rn. 42; Beschlüsse vom 07.12.2010 - 1 B 24.10 - Juris-Rn. 4 und vom 25.11.2008 -10 C 46.07 - Juris-Rn. 22). Sie wurde erstmals im Jahr 2002 in die sogenannte „Terrorliste“ der Europäischen Union (Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 17.06.2002 betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung

des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/340/GASP - 2002/462/GSAP - ABI EG Nr. L 160 vom 18.06.2002 S. 32) aufgenommen. Diese Einschätzung wurde wiederholt bestätigt (vgl. zuletzt Beschluss 2011/70/GASP des Rates vom 31.01.2011, ABI. EU Nr. L 28, S. 57, Anhang Ziff. 2.16; vgl. zu dieser Würdigung auch bezogen auf die Jahre 1996 bis 2001 Schlesw.-Holst. OVG, Urteil vom 06.10.2010 - 4 LB 5/11 -, Juris-Rn. 45 f., bezogen auf die Jahre 1987 bis 1991 Bay. VGH, Urteil vom 21.10.2008 -11 B 06.30084 -, Juris-Rn. 34 ff., bezogen auf die Jahre 1996 bis 2005 Sächs. OVG, Urteil vom 22.03.2012 - A 3 A 428/11 -, Juris-Rn. 37).

Anlass hierfür war zum einen der bewaffnete Guerillakampf gegen türkische Sicherheitsbehörden, der auf beiden Seiten viele Opfer gefordert hat. Darüber hinaus wird der PKK eine Vielzahl von Gewalttaten in der Türkei, im Nordirak und weiteren Ländern gegen abtrünnige Mitglieder vorgeworfen. Schließlich schildert das' Auswärtige Amt in den betreffenden Lageberichten der Jahre 1996 bis 1999 eine Vielzahl von Gewalttaten auch gegen die Zivilbevölkerung (AA, Lagebericht vom 04.12.1996, S. 5; vom 10.04.1997, S. 5; vom 31.03.1998, S. 7; vom 18.09.1998, S. 7; vom 07.09.1999, S. 18). So sollen beispielsweise allein im Jahr 1996 bei Anschlägen der PKK 157 Zivilisten und 1997 mindestens 115 Zivilisten getötet worden sein (AA, Lagebericht vom 20.11.1997, S. 7).

Der Senat führt im Folgenden beispielhaft einige als schwere nichtpolitische Straftaten zu wertende Ereignisse auf, die dem Gutachten von Irmak an das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2013 entnommen sind. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass manche der der PKK zugeschriebenen Taten nicht von ihr begangen wurden. Beide Seiten in dem Konflikt neigten zur Übertreibung militärischer Erfolge und schoben sich zuweilen die Verantwortung für ungeklärte Morde gegenseitig zu. Zum Teil stellte sich später heraus, dass ursprünglich der PKK zugeschriebene Gewalttaten tatsächlich von anderen Organisationen wie der JITEM oder der Konterguerilla begangen worden waren (Irmak vom 25.01.2013, a.a.O., S. 2). Die aufgezählten Attentate wurden deshalb von dem Senat in den Blick genommen, weil sie einen räumlichen Bezug im weiteren Sinne zu den angegebenen Aufenthaltsorten des Klägers aufweisen.

- Am 25.06.1992 überfiel eine Gruppe bewaffneter Anhänger der PKK das Dorf Yolac im Kreis Silvan. Der Imam der Moschee und 15 weitere darin befindliche Personen wurden erschossen.
- Am 29.06.1992 haben Militante der PKK im Kreis Hizan 2 Minibusse angehalten und 10 Personen, darunter zwei Dorfschützer, erschossen.
- Am 16.07.1992 erfolgte nachts ein Angriff von PKK-Militanten auf den Stadtteil Isikli in Midyat, Provinz Mardin. 2 Personen starben, 2 wurden verletzt.
- Am 11.09.1992 wurde eine Ölbohrstelle in der Nähe der Stadt Sason in Batman angegriffen. 3 Ingenieure wurden erschossen, 5 Arbeiter verletzt.
- Am selben Tag wurde eine Ölbohranlage im Kreis Kozluk überfallen. 3 Ingenieure wurden gezielt erschossen und mehrere Arbeiter verletzt.
- Am 01.10.1992 wurde das Dorf Cevizdali in der Provinz Bitlis angegriffen.. Möglicherweise haben Soldaten einer nahegelegenen Gendarmeriewache eingegriffen. Im Ergebnis starben 29 Dorfbewohner, 11 wurden verletzt.
- In der Nacht des 11.10.1992 haben PKK-Militante einen Angriff auf die Häuser einiger Dorfschützer im Kreis Uludere in der Provinz Sirnak ausgeführt. Infolge des Angriffs, bei dem Granatwerfer und Mörser eingesetzt wurden, sind 11 Personen, darunter 6 Kinder, gestorben.
- Am 02.03.1993 wurden bei einem Überfall von PKK-Militanten auf das Dorf Elmabahce, Kreis Dargecit, mehrere Personen getötet.
- Am 14.06.1993 erschoss eine Gruppe bewaffneter PKKler im Dorf Gözlüce, Kreis Sirvan, 7 Personen.
- Zwei Tage später hat eine Gruppe von PKK-Militanten das Dorf Yaylacik in Mardin überfallen und einen Dorfschützer sowie 6 weitere Personen erschossen.
- Am 15.09.1993 hat eine große Gruppe bewaffneter PKK-Anhänger die Kanalga-Wache im Kreis Catak in der Provinz Van überfallen und 11 Gendarme getötet und ihre Waffen geraubt.
- Am 01.01.1994 haben PKK-Militante die Landstraße zwischen Diyarbakir und Elazig gesperrt und 8 Personen, darunter einen Polizist, erschossen.
- Am 19.06.1994 haben PKK-Mitglieder das Haus eines so genannten Überläufers im Dorf Yenikörpü im Kreis Kurtalan angegriffen. Dabei wurden 7 Menschen getötet, darunter 5 Kinder.

- Am 13.08.1994 haben 4 bewaffnete PKK-Mitglieder das Dorf Halkali im Kreis Alacakaya in der Provinz Elazig überfallen, die Dorfbewohner versammelt und 10 Personen erschossen.
- Am 11.09.1994 hat eine große Gruppe PKK-Angehöriger die Gemeinde Darikent in der Provinz Tunceli überfallen, die Gendarmeriewache angegriffen und die 6 Lehrer der Gemeinde erschossen.
- Am 04.11.1994 haben PKK-Mitglieder in das Provinz-Parteigebäude der ANAP-Partei in Diyarbakir eine Bombe geworfen, die 7 Personen verletzt hat.
- Am 01.01.1995 haben PKK-Anhänger das Dorf Hamzah im Kreis Kulp in Diyarbakir überfallen und 19 Personen, darunter 7 Kinder, getötet.
- Am 12.01.1995 wurde das Dorf Narlica im Kreis Kulp in Diyarbakir überfallen und 8 Personen, darunter 2 Kinder, getötet.
- Am 23.02.1995 ist es abends bei dem Überfall auf das Dorf Hocakuyu im Kreis Ömerli von Mardin zu einem Gefecht mit Dorfschützern gekommen, bei dem 6 Personen starben.
- Am 07.06.1995 hat sich ein Überfall auf das Dorf Döseme in Diyarbakir ereignet. Bei einem Gefecht mit Sicherheitskräften wurden 3 Dorfschützer sowie 2 weitere Personen getötet.
- Am 08.09.1995 entbrannte bei einem Überfall auf das Dorf Bulakbasi im Kreis Uludere, Provinz Sirnak ein Gefecht, bei dem 4 Dorfschützer, 5 PKK-Anhänger und 5 weitere Personen starben.

Im Anschluss war der Kläger im Nordirak eingesetzt. Auch im Irak kam es vereinzelt zu Anschlägen, die der PKK zugeschrieben wurden. So verzeichnet die Global Terrorism Database ([www.start.umd.edu/gtd](http://www.start.umd.edu/gtd)) beispielsweise einen Angriff auf ein Dorf der KDP im Nordirak, bei dem automatische Waffen und Raketenwerfer zum Einsatz kamen und 11 Menschen starben. Ein weiteres Attentat vom 14.07.1999, bei dem 5 Menschen starben, wird ebenfalls der PKK zugeschrieben. Außerdem wurden von der Operationsbasis in den Kandil-Bergen aus Anschläge in der Grenzregion der Türkei zum Irak und Syrien durchgeführt (vgl. die detaillierte Auflistung von Anschlägen bis zum Jahr 2000 bei Irmak, Gutachten an OVG NRW vom 25.01.2013).

Neben den genannten Anschlägen auf die Zivilbevölkerung, türkische Soldaten und Gendarme werden der PKK unter anderem folgende Taten gegenüber eigenen bzw. früheren Angehörigen zugerechnet (Irmak, Gutachten vom 25. Januar 2013, S. 52 f.):

- Beginn der 1990er Jahre: Tötung von Mustafa Cimen, politischer und militärischer Assistent von Mahsum Korkmaz
- 03.04.1990: Tötung von Sahin Dönmez in Istanbul, Gründungsmitglied und Mitglied des Zentralkomitees der PKK
- 07.11.1991: Tötung von Mustafa Pusa, rechte Hand Seners, in Istanbul; seine Frau wurde in der Mahsum-Korkmaz-Akademie getötet
- 1993: Tötung von Mehmet Cimen, stellvertretender Europa-Koordinator
- 19.12.1994: Tötung von Cemal Isik, Kommandant der PKK und Öcalan-Vertrauter, in Wuppertal
- 1994: Tötung von Yildirim Merkit in Rumänien, Gründungsmitglied der PKK, Verantwortlicher für die Region Dersim und Erzincan.

(ii) Diese Straftaten sind dem Kläger aber nicht individuell zurechenbar. Eine individuelle Verantwortung für die Verwirklichung der Handlungen der Organisation ist anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien zu beurteilen, wobei die tatsächliche Rolle der betreffenden Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen, ihre Position innerhalb der Organisation, dem Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte oder haben musste, sowie etwaige Pressionen oder andere verhaltensbeeinflussende Faktoren zu berücksichtigen sind. Hatte die betreffende Person eine hervorgehobene Position innerhalb der Organisation inne, so kann eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation begangene Handlungen im relevanten Zeitraum vermutet werden; dennoch bleibt eine Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich (EuGH, Urteil vom 09.11.2010- C-57/09 und C-1 01/09 -, Juris-Rn. 87 ff.).

Die Zurechnung der begangenen Taten aufgrund einer hervorgehobenen Position innerhalb der Partei kommt für den Kläger nicht in Betracht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er in die Planung oder Durchführung militärischer

beziehungsweise terroristischer Aktionen eingebunden war und insofern Kommando- oder Befehlsgewalt innehatte oder wesentliche Planungsbeiträge leistete. Auch eine sonstige hohe Führungsposition, etwa als Mitglied im Zentralkomitee, Kader oder Leiter einer Kultureinrichtung beziehungsweise Akademie steht nicht in Rede (vgl. zu solchen Fällen die Urteile des OVG NRW vom 02.07.2013 - 8 A 5118/05.A - Juris und des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 21.08.2012 - 3 L 218/08 - Juris). Der Kläger hat vielmehr während seiner gesamten Zugehörigkeit zur PKK eher untergeordnete Tätigkeiten nach Weisung ausgeführt.

Eine Zurechnung kommt auch nicht nach den Grundsätzen der Teilnahme in Betracht. Wie bereits ausgeführt, muss auch im Fall der Beihilfe der Tatbeitrag nach seinem Gewicht dem einer schweren nichtpolitischen Straftat im Sinne dieser Vorschrift entsprechen. Verantwortlich ist daher regelmäßig nur derjenige, der einen wesentlichen logistischen, organisatorischen oder auch unmittelbar ideologischen, d.h. zu terroristischen Taten aufrufenden Beitrag zur Durchführung entsprechender Verbrechen im Bewusstsein von deren Erleichterung erbringt (OVG NRW, Urteil vom 02.07.2013 - 8 A 5118/05.A - Juris-Rn. 91; Nieders. OVG, Urteil vom 11.08.2010 - 11 LB 405/08 -, Juris-Rn. 41).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fehlen schwerwiegende Anhaltspunkte für wesentliche Unterstützungshandlungen zu den oben genannten beispielhaft aufgezählten Straftaten. Der Senat verkennt nicht, dass Mitglieder wie der Kläger, die die Bevölkerung von der Richtigkeit der Ideologie der PKK überzeugen wollen, Lebensmittel und Geld organisieren und für die PKK Präsenz zeigen, eine wichtige Unterstützungsleistung für die Organisation insgesamt erbringen. Die von dem Kläger geleisteten Beiträge waren aber nicht von ausreichender Wirksamkeit und Bedeutung, um als Beihilfehandlungen zu schweren nichtpolitischen Straftaten qualifiziert werden zu können.

Der Kläger suchte in einer Gruppe von bis zu sechs Personen die Dörfer auf und brachte den Dorfbewohnern die Ansichten und Ideologie der PKK näher. Diese Tätigkeit beschränkte sich auf den direkten Kontakt von Person zu Person und erreichte - anders als beispielsweise die Propagandaarbeit über eine Zeitung, einen

Radiosender, das Fernsehen oder einen Auftritt auf einer Parteiversammlung - meist nur vergleichsweise wenige Menschen. Damit beschränkte sich seine Tätigkeit auf einfache Propagandatätigkeiten mit überschaubarem Wirkungskreis. Dem entsprach es, dass dem Kläger keine feste und dauerhafte Wirkungsstätte zugewiesen war, sondern er stets in anderen Provinzen von Dorf zu Dorf zog.

Auch die sonstigen Unterstützungsleistungen sind weder hinreichend bedeutsam für die Gesamtorganisation, noch weisen sie konkreten Bezug zu schweren nicht-politischen Straftaten auf. In Bezug auf die gesammelten Nahrungsmittel hat der Kläger angegeben, diese hätten im Wesentlichen der Selbstversorgung gedient und auch hierzu nicht immer gereicht, so dass seine Gruppe das Essen und Trinken hätte rationieren müssen. Dies ist angesichts der großen Armut, in der die Bevölkerung in den ländlichen Kurdengebieten damals lebte und überwiegend noch lebt, glaubhaft und naheliegend (vgl. hierzu den Artikel "Die kurdische PKK profitiert von der Armut" der Welt vom 27.10.2007 sowie den Artikel "Frieden als Mittel gegen die Armut aus "Die Presse" vom 29.03.2013). Im Nordirak war der Kläger schließlich mit organisatorischen Aufgaben und der Abstimmung mit anderen Parteien befasst. Er hat damit allgemeine Unterstützungshandlungen erbracht, die nahezu jedes aktive PKK-Mitglied in der einen oder anderen Form erbringt und die in ihrer Bedeutung mit der Begehung schwerer Straftaten nicht vergleichbar sind.

3. Der Kläger ist auch nicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen, weil er den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider gehandelt hat. In der Präambel wie in Art. 1 der Charta wird das Ziel formuliert, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Kapitel VII der Charta (Art. 39 bis 51) regelt die zu ergreifenden Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen. Nach Art. 39 der Charta obliegt dem Sicherheitsrat die Feststellung, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist dem Umstand besondere Bedeutung beizumessen, dass der Sicherheitsrat, indem er Resolutionen aufgrund von Kapitel VII der Charta beschließt, nach Art. 24 der Charta die Hauptverantwortung wahrnimmt, die ihm zur weltweiten Wahrung des

Friedens und der Sicherheit übertragen ist. Das schließt die Befugnis des Sicherheitsrats ein, zu bestimmen, was eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt (EuGH, Urteil vom 03.09.2008 - C-402/05 P und C-415/05 P -, Rn. 294; BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 - 10 C 2.10 - BVerwGE 139, 272, Juris-Rn. 35).

Zu den Akten der Vereinten Nationen, die entsprechend dem 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/83/EG die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen konkretisieren, gehören auch die Resolutionen 1373 (2001) und 1377 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, denen die Auffassung zu entnehmen ist, dass Handlungen des internationalen Terrorismus allgemein und unabhängig von der Beteiligung eines Staates diesen Zielen und Grundsätzen zuwiderlaufen. Daher kann der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Buchst. c RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU auch auf eine Person als nichtstaatlichen Akteur angewendet werden, wenn sie im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu einer im Anhang des Gemeinsamen Standpunktes des Rates der Europäischen Union 2001/931 aufgeführten Organisation an terroristischen Handlungen mit einer internationalen Dimension beteiligt war (EuGH, -Urteil 09.11.2010 - C-57/09 und C-101/09 -, Juris-Rn. 82 ff.; BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 -10 C 2.10 -, BVerwGE 139, 272, Juris-Rn. 38).

Für die internationale Dimension, die Handlungen des Terrorismus grundsätzlich haben müssen, um die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen berühren zu können, sind alle grenzüberschreitenden Aktionen in den Blick zu nehmen. Zudem müssen Unterstützungshandlungen zugunsten einer Organisation, die Akte des internationalen Terrors begeht, sich nicht konkret auf terroristische Aktionen internationaler Qualität beziehen, um von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 2 AsylVfG erfasst zu werden. Denn dieser Ausschlussgrund verlangt keine Zurechnung nach strafrechtlichen Kriterien, da er kein strafbares Handeln im Sinne einer Beteiligung an bestimmten Delikten voraussetzt. Demzufolge können auch rein logistische Unterstützungshandlungen von hinreichendem Gewicht im Vorfeld diesen Ausschlussgrund erfüllen (BVerwG, Urteile vom 07.07.2011 - 10 C 26.10 - BVerwGE 140, 114, Juris-Rn. 39 und vom 04.09.2012 -10 C 13.11 - BVerwGE 144, 127, Juris-Rn. 26).

Zusätzlich ist allerdings - um der Funktion dieses Ausschlussgrundes gerecht zu werden - zu prüfen, ob der individuelle Beitrag des Betroffenen ein Gewicht erreicht, das dem der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylVfG entspricht (BVerwG, Urteile vom 07.07.2011 - 10 C 26.10 - BVerwGE 140, 114, Juris-Rn. 39 und vom 04.09.2012 - 10 C 13.11 - BVerwGE 144, 127, Rn. 32).

Die PKK ist - wie oben dargelegt - aufgrund von Gewalttaten gegenüber der Zivilbevölkerung als terroristische Organisation zu bewerten. Ihre terroristischen Handlungen weisen auch eine internationale Dimension auf. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die PKK von dem Irak, Iran und Syrien aus operiert hat, um Anschläge in der Türkei zu verüben. Abgesehen davon nutzte die PKK Westeuropa und auch die Bundesrepublik Deutschland als Rückzugsgebiet, um von dort aus zahlreiche Aktivitäten zu entfalten (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 28.10.2010- 3 StR 179/10 - Juris-Rn. 33 ff.).

Der individuelle Beitrag des Klägers erreicht bereits aus den oben im Einzelnen dargelegten Gründen allerdings kein Gewicht, das dem der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 - und erst Recht in Satz 1 Nr. 1 - entsprechen würde. Seine konkreten Tätigkeiten für die PKK rechtfertigen es daher nicht, seinem Asylantrag die Zuwiderhandlung gegen die Ziele der Vereinten Nationen entgegenzuhalten.

### III.

Der Kläger ist schließlich nicht nach § 27 Abs. 1 AsylVfG von der Asylanererkennung ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift wird nicht als Asylberechtigter anerkannt, wer in einem Drittstaat bereits vor politischer Verfolgung sicher war. Hat sich der Ausländer in einem Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird seine Sicherheit nach Absatz 2 der Vorschrift vermutet, sofern der Ausländer nicht glaubhaft macht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

Obwohl der Kläger sich vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate im Irak aufgehalten hatte, bestand für ihn dort keine Ver-

folgungssicherheit. Eine solche setzt voraus, dass der Aufenthaltsstaat den Aufenthalt des Asylsuchenden erlaubt und ihn auf seinem Territorium vor Nachstellungen schützt. Dabei kommt es nicht entscheidend auf eine förmliche Gewährung, sondern darauf an, ob der Asylsuchende aller Voraussicht nach weder in das Verfolgerland noch ein anderes Land abgeschoben wird (BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 47/85 - BVerwGE 77, 150; Juris-Rn. 11; Hailbronner, AuslR, 66. Aktualisierung November 2009, § 27 AsylVfG 'Rn. 13). Voraussetzung ist also nicht der rechtlich gesicherte Aufenthalt im Sinne eines bewussten und gewollten Zusammenwirkens zwischen dem Flüchtling und dem Erstasylland (BVerwG, Urteil vom 30.05.1989 - 9 C 44.88 - Juris Rn. 8) sondern der erkennbar tatsächlich gewährte Schutz (BVerfG, Beschluss vom 20.02.1992 - 2 BvR 633/91 - Juris-Rn. 14).

Im vorliegenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger im Nordirak vor einer Abschiebung in sein Heimatland sicher war. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargestellt, dass er die Grenze zwischen der Türkei und dem Irak jeweils in der Nacht und ohne Wissen türkischer oder irakischer Behörden überschritten hat. Er hat sich bis zu seiner Abwendung von der PKK im Nord-Irak auch nur innerhalb der Kurdengebiete bewegt und sich somit die gesamte Zeit über illegal im Irak aufgehalten. Wäre der Aufenthalt des Klägers und seine Tätigkeit für die PKK irakischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden, ist nicht davon auszugehen, dass ihm Schutz gewährt worden wäre. Die irakische Regierung bekämpfte und bekämpft nach wie vor die Schwesterpartei der PKK, die iranische PJAK, mit erheblichen militärischen Mitteln (Luftangriffe bzw. Artilleriebeschuss). Gegen die Umsiedlung von mehr als 1.400 PKK-Kämpfer in den Nord-Irak hat sie erst jüngst protestiert (AA Lagebericht Irak, Stand Oktober 2013, S. 16; Report on Joint Finnish-Swiss Fact-Finding Mission to Amman and the Kurdish Regional Government Area, 10.-22.05.2011, S. 11). Es ist daher davon auszugehen, dass der Irak den Aufenthalt des Klägers beendet und ihn in sein Heimatland zurückgeführt hätte.

Aber auch wenn man davon ausgehen wollte, dass der Kläger jedenfalls innerhalb der Kurdengebiete faktische Verfolgungssicherheit erlangt hatte, da sein Aufenthalt dort irakischen Behörden nicht bekannt geworden wäre, hat er diese

durch seine Abwendung von der PKK verloren. § 27 AsylVfG findet keine Anwendung und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen lebt wieder auf, wenn der in einem anderen Land gewährte Schutz entfällt. Etwas anderes gilt dann, wenn der Asylbewerber auf den Verfolgungsschutz freiwillig verzichtet, etwa durch eine nicht erzwungene Ausreise aus dem Gebiet des ihm Schutz gewährenden Staates. Der Wegfall des Schutzes oder das Entstehen neuer Verfolgungsgefährdung durch die Abkehr von der PKK kann einer freiwilligen Aufgabe der anderweitigen Sicherheit aber nicht gleichgestellt werden (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 04.09.2012 - 10 C 13.11 -: Juris-Rn. 13). Wie bereits ausführlich dargestellt wurde, sanktioniert die PKK interne Opposition und Desertion massiv und drastisch und schreckt auch vor Tötungen nicht zurück (vgl. hierzu die Darstellung unter II.2 c (i) sowie AA, Lageberichte vom 08.04.2011, S. 12 und vom 26.08.2012, S. 13). Nach seiner Loslösung von der PKK hatte der Kläger daher mit einer Verfolgung von erheblicher Intensität durch Mitglieder der PKK zu rechnen, der er sich innerhalb der kurdischen Gebiete so gut wie nicht hätte entziehen können. Spätestens seit seiner Flucht aus dem Lager in den Kandil-Bergen war eine Verfolgungssicherheit daher entfallen.

#### IV.

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter vor, gilt dies entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für diejenigen der Flüchtlingsanerkennung.

#### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylVfG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da nach der Klärung der rechtlichen Maßstäbe durch das Bundesverwaltungsgericht keine Zulassungsgründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO mehr vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Brink

gez. Dr. Hammer

gez. Dr. Arnold